

Leitsätze des Verfassers:

1. Der Insolvenzverwalter eines Schuldners ist bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet, der gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn der andere Ehegatte sich verpflichtet, der Masse hierdurch entstehende Nachteile zu ersetzen, und hierfür Sicherheit leistet.

2. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Masse wegen des bei gemeinsamer Veranlagung teilweise eintretenden Verbrauchs eines Verlustvortrags des Schuldners ein steuerlicher Nachteil noch nicht entstanden ist und solche Nachteile auch noch nicht konkret bevorstehen.

OLG Dresden, Urt. v. 6. 3. 2009 – 20 U 928/08 (nicht rechtskräftig, Az. des BGH XII ZR 67/09; LG Dresden), ZIP 2009, 1017

Kurzkomentar:

Friedhelm von Spiessen, Rechtsanwalt – von Spiessen & Hahn, Freiburg

1.1 Die Insolvenzverwalterin wurde von der Ehefrau des Schuldners auf Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung nach § 26b EStG für mehrere zurückliegende Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen. Ein Verlustvortrag des Schuldners nach § 10d EStG war während dieser Jahre in erheblicher Höhe entstanden. Dieser hätte – bei der begehrten Zusammenveranlagung des Schuldners mit der Ehefrau zur Einkommensteuer – die gemeinsame und damit auch die anteilige Steuerschuld der Ehefrau erheblich reduziert. Die Ehefrau verlangte vor dem LG – erfolgreich und ohne Einschränkung – von der Insolvenzverwalterin die Zustimmung zur Zusammenveranlagung.

1.2 Bereits mit Urteil vom 24. 5. 2007 – IX ZR 8/06 (ZVI 2008, 118 = ZIP 2007, 1917 (LS) = NJW 2007, 2556 f.) hatte der BGH entschieden, dass das Wahlrecht der Ehegatten nach § 26b Abs. 2 EStG nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Verwalter und im vereinfachten Insolvenzverfahren durch den Treuhänder ausgeübt wird. Das Wahlrecht sei, wie schon der BFH (BFHE 77, 754; BFHE 81, 236) entschieden hat, kein höchstpersönliches Recht, sondern ein Verwaltungsrecht, das beim Tod eines Ehegatten auf dessen Erben übergeht. Dies müsse auch bei der Insolvenz eines der Ehegatten gelten.

In einer Entscheidung vom 25. 6. 2003 – VII ZR 161/01 (BB 2003, 2033, vgl. hierzu auch *Kahlert*, EWiR 2008, 47) hatte der VII. Zivilsenat des BGH angedeutet, dass die Chance, einen Verlustvortrag nach § 10d EStG in künftigen Veranlagungszeiträumen geltend machen zu können, eine Versagung der Zustimmung zu gemeinsamer Veranlagung seitens eines Ehegatten nicht rechtfertigt. Dies war auch vor dem OLG Dresden eines der Argumente der beklagten Insolvenzverwalterin. Schließlich hätten die Verfahrensgläubiger durch ihre Forderungseinbußen auch zur Entstehung der Verluste beim Schuldner beigetragen.

2. Das OLG Dresden schließt sich zunächst der erwähnten Rechtsprechung zur Verpflichtung der Ehegatten, unter den Voraussetzungen des § 26 EStG der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen, an. Dies entspreche den nachwirkenden ehelichen Verpflichtungen aus § 1353 BGB.

Im Übrigen folgt es der Argumentation der Insolvenzverwalterin: Die denkbare Chance einer eventuell auch in späteren Jahren möglichen Verlustverrechnung durch den Schuldner stelle zumindest im Falle der Insolvenz eines Ehegatten einen Vermögenswert dar, der den Gläubigern zustehe. Die klagende Ehefrau müsse daher der Masse alle steuerlichen Nachteile, die durch die gemeinsame Veranlagung des Gemeinschuldners mit der Klägerin künftig entstehen könnten, ersetzen. Hierzu gehörten auch noch nicht erkennbare, aber denkbare Nachteile durch die zumindest teilweise eintretende Schmälerung des Verlustvortrags. Für diesen Anspruch sei zudem Sicherheit zu leisten, so dass die Zustimmung nur Zug um Zug gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung und Besicherung derselben zu erfolgen habe.

3. Das OLG Dresden hat den Konflikt zwischen den Interessen des Ehegatten eines Schuldners einerseits und dessen Gläubigern andererseits an der Reduzierung der Steuerschuld durch Nutzung von Verlustvorträgen (§ 10d EStG) in überzeugender Weise gelöst. Es hat zunächst klargestellt, dass die Gläubiger kein Recht haben, am Steuervorteil des Ehegatten des Schuldners zu partizipieren. Die noch nicht absehbare, aber durchaus denkbare Chance einer Reduzierung der Steuerlast des Gemeinschuldners in künftigen Veranlagungszeiträumen stellt – wirtschaftlich gesehen – zwar noch keinen Vermögenswert dar, allenfalls eine Chance. Mit Hilfe des Verlustvortrags kann aber eine zukünftige Steuerlast und die damit einhergehende Masse schmälern reduziert werden.

Dem Umstand, dass der Eintritt dieses Vorteils von künftigen Umständen abhängt, wie dem in künftigen Veranlagungszeiträumen zu erzielenden Einkommen oder anderen noch nicht vorhersehbaren steuerrelevanten Faktoren, wird dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass dem die Zusammenveranlagung begehrenden Ehegatten die Verpflichtung auferlegt wird, die Masse gegen diese Vermögenseinbuße abzusichern, falls diese denn eintreten sollte. Sein Vorteil ist die sofortige Reduzierung seiner anteiligen Zahlungsverpflichtung. Soweit ein Nachteil durch die frühere Verlustnutzung in gemeinsamer Veranlagung zu Lasten der Gläubiger in der Zukunft nicht entsteht, ist der Verwalter selbstverständlich gehalten, mangels Anspruchs die Sicherheit freizugeben.

4. Die steuerliche Veranlagung von insolventen Ehegatten wird hierdurch nicht einfacher: Einerseits ist der Verwalter verpflichtet, bei entsprechenden Verpflichtungserklärungen und Sicherheitenstellungen für eventuelle Nachteile der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen. Andererseits hat er selbst zu prüfen, inwieweit die gemeinsame Veranlagung aufgrund der individuellen Situation des Schuldners und des Ehegatten für die Masse Vorteile ergeben kann. Ist dies der Fall, muss er seinerseits die gemeinsame Veranlagung gegenüber dem nicht zustimmungswilligen Ehegatten des Schuldners durchsetzen.